



Gründungssatzung:

Heinsestraße e.V. I Gewerbeverein Reinickendorf

§ 1 Name & Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Heinsestraße e.V. I Gewerbeverein Reinickendorf. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Der Sitz des Vereins ist in 13467 Berlin-Hermsdorf. Der Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- ☑ die Förderung des gesellschaftlichen Lebens ausgehend von Hermsdorfs Heinsestraße bis hin in weitere Gemeinden von Reinickendorf, sowie die an Reinickendorf angrenzenden Gemeinden im Land Brandenburg.
- ☑ die Förderung der Ortsverschönerung rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf
- ☑ die Förderung der Heimatkunde rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf
- ☑ die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich deren festliche Aktivitäten rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf
- ☑ die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger oder kirchlicher Zwecke rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder ggf. der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- ☑ die Vertretung der Interessen der ansässigen Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe und der freiberuflich Tätigen gegenüber Behörden, Verbänden, Vereinen und Parteien und ist somit ihr kompetenter Ansprechpartner.
- ☑ Der Verein schaltet für seine Mitglieder kostenfrei Stellenanzeigen. Hierfür nutzt er u.a. die vereinseigene „Jobbörse“ auf der Vereinswebsite.
- ☑ Anbieten von Informationsveranstaltungen & Unternehmerstammtischen
- ☑ Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen, Behörden, Wirtschaftsorganisationen, Parteien und Vereinen, Durchführung von Veranstaltungen, Festen und Gewerbeausstellungen
- ☑ Belebung des allgemeinen Handels und Handwerks
- ☑ die Förderung der Ortsverschönerung rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf

- ☑ die Förderung der Heimatkunde rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf
- ☑ die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich deren festliche Aktivitäten rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf
- ☑ die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger oder kirchlicher Zwecke rund um die Heinsestraße und in Hermsdorf

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Grundlage eines schriftlich beim Vorstand einzureichenden Mitgliedsantrags. Mitglieder des Vereins sind:
- ☑ Erwachsene,
 - ☑ Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Das sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag 120€, jedes Jahr am 1.1. fällig), der anteilige Mitgliedsbeitrag des Eintrittsjahres am (15.) des auf den Eintritt folgenden Monats, die Aufnahmegebühren (einmalig 50€) sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen).
- (6) Die Höhe der Umlage darf das doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (7) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Die Entrichtung des Beitrags erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus. Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss keine Rückerstattung überbezahlter Beträge.
- (9) Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss vier Wochen vor Jahresende zugegangen sein.
- (10) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung seines Beitrags in Rückstand ist, kann dieser durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (11) Für Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, haben Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder und Beschäftigte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Gesamtvorstand,
- b. Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

dem/der 1. Vorsitzenden / 1. Vorsitzende,

dem/der 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzende,

dem/der Schatzmeister / Schatzmeisterin,

(1) Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

☒ die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

☒ die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,

☒ die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,

☒ die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit. Die Sitzungen können auch in virtueller Form stattfinden.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse gerichtet wurde, welche durch das Vorstandsmitglied dem Verein mitgeteilt wurde.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege

(2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts
- h) Entlastung des Vorstandes

(2) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene e-mail Adresse oder Anschrift. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die E-Mail-Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse gerichtet wurde, welche durch das Vorstandsmitglied dem Verein mitgeteilt wurde.

(2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 10. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltungen an dem in der Einladung genannten Versammlungsort und/oder als hybride Mitgliederversammlung stattfinden, bei denen Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.

(2) Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein

Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(6) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a) die Änderung der Satzung

b) die Auflösung des Vereins

c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

8. In Eil- und Dringlichkeitsfällen kann der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung durchführen. Die Mitglieder des Vereins erhalten die schriftliche Beschlussvorlage mit der Möglichkeit, mit Ja oder Nein oder Enthaltung zu antworten. Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens 14 Tagen für die Rücksendung der Stimmkarte. Diese muss auf dem Postweg zurückgesandt werden. Für die Feststellung der Rechtzeitigkeit der Rücksendung ist der Poststempel maßgeblich. Die Frist beginnt drei Werktage nach Aufgabe der Sendung durch den Vorstand an die Vereinsmitglieder.

§ 11. Kassenführung

(1) Der Schatzmeister / die Schatzmeisterin hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenprüfern / Kassenprüferinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, ausschließlich an eine gemeinnützige Institution/Verein in Berlin Hermsdorf. Diese gemeinnützige Institution/Verein darf das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 13 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

☒ Speicherung,

☒ Bearbeitung,

☒ Verarbeitung,

☒ Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

☒ Auskunft über seine gespeicherten Daten,

☒ Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,

☒ Sperrung seiner Daten,

☒ Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Printund Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Sonstiges

Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§ 688 ff. ZPO für rückständige Zahlungen, ist der für den Sitz des Vereins zuständige Gerichtsort. Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig. Für die nichtige Bestimmung ist eine sinngemäß wirksame zu beschließen.

§ 16 Inkrafttreten

Die am 4.9.2024 im Laufers Cafe-Bistro in der Heinsestraße 37 in 13467 einstimmig beschlossene Gründungssatzung wurde bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 13.12.2024 im Laufers Cafe-Bistro in der Heinsestraße 37 in 13467 Berlin einstimmig durch Satzungsänderungen geändert und beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.